S 4 RJ 399/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 399/97
Datum	08.02.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 232/00
Datum	11.07.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 08.02.2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt von der Beklagten als dem fÃ¼r zustÃ¤ndig gehaltenen Reha-TrÃ¤ger die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r seine zwischenzeitlich abgeschlossene Ausbildung zum Ergotherapeuten.

Der am 1965 geborene KlÃ¤ger hat den Beruf des Kfz-Mechanikers erlernt und diesen bis MÃ¤rz 1985 ausgeÃ¼bt. Vom 01.02.1986 bis 30.06.1993 war er als CNC-FrÃ¤ser beschÃ¤ftigt; das ArbeitsverhÃ¤ltnis endete durch Aufhebungsvertrag vom 24.02.1993. AnschlieÃend bezog er Leistungen von der Arbeitsverwaltung; daneben war er zeitweise als Thekenkraft tÃ¤tig. Vom 01.12.1994 bis 30.09.1995 war der KlÃ¤ger als Buffetgehilfe versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Ab 02.10.1995 bezog er wiederum Alhi. Von Dezember 1996 bis MÃ¤rz 1997 arbeitete er als Pflegehelfer und bezog anschlieÃend (ab 01.04.1997) erneut Alg bis

30.09.1997.

Am 19.09.1996 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beigeladenen die GewÃ¤hrung von Leistungen zur beruflichen Rehabilitation mit dem alleinigen Ziel der Umschulung zum BeschÃ¤ftigungstherapeuten. Der Antrag wurde zustÃ¤ndigkeitshalber an die Beklagte weitergeleitet. Diese zog ein Gutachten des Ã□rztlichen Dienstes der Beigeladenen vom 06.09.1993 bei. Darin wurden folgende Diagnosen gestellt: Rezidivierendes ZwÃ¶lffingerdarmgeschwÃ¼r, Reizdarm, Belastungsknieschmerzen links, psychovegetative LabilitÃ¤t; leichte und mittelschwere (zeitweise auch schwere) kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten kÃ¶nne der KlÃ¤ger unter Vermeidung von Nacht- und Akkordarbeit noch ganztÃ¤gig verrichten. Im Rahmen der Erstbearbeitung des Reha-Antrags ist der KlÃ¤ger auf Veranlassung der Beigeladenen am 11.11.1996 durch Dr.T. untersucht worden. Er diagnostizierte in seinem Gutachten vom 22.11.1996 eine Belastungsschmerzhaftigkeit beider Kniegelenke bei KnorpelschÃ¤digung im Bereich der KniescheibenrÃ¼ckseite, Belastungsschmerzhaftigkeit der LendenwirbelsÃ¤ule bei segmentalen FunktionsstÃ¶rungen und muskulÃ¤rer Dysbalance sowie wiederkehrende (letztmals 1995 aufgetretene) ZwÃ¶lffingerdarmgeschwÃ¼re. Wegen der damit verbundenen EinsatzbeschrÃ¤nkungen sei von der WeiterfÃ¼hrung des erlernten Berufs als Kfz-Mechaniker auf lange Sicht abzusehen. Auch die TÃ¤tigkeit als FrÃ¤smaschinenbediener sei aus Ã¤rztlicher Sicht ungÃ¼nstig; dagegen bestÃ¼nden arbeitsmedizinisch keine Bedenken gegen eine TÃ¤tigkeit als Ergotherapeut.

Im Rahmen einer von der Beigeladenen bewilligten und getragenen Umschulung besuchte der KlÃ¤ger ab 01.10.1997 die staatlich anerkannte Berufsfachschule fÃ¼r Ergotherapie in R. und legte dort am 26.07.2000 die staatl. PrÃ¼fung fÃ¼r Ergotherapeuten ab. Seit 01.09.2000 arbeitet der KlÃ¤ger in seinem Umschulungsberuf. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 15.01.1997 und Widerspruchsbescheid vom 21.03.1997 berufsfÃ¶rdernde Leistungen in Form einer dreijÃ¤hrigen Umschulung ab. Medizinisch bestehe keine ausreichende Indikation fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung beruflicher Leistungen zur Rehabilitation (Reha) durch die Beklagte. Zwar seien die frÃ¼her ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten eines Kfz-Mechanikers und FrÃ¤smaschinenbedieners nicht mehr mÃ¶glich; dessen ungeachtet bestehe jedoch fÃ¼r leichte und mittelschwere TÃ¤tigkeiten nach wie vor ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen. Der KlÃ¤ger sei auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar. Dementsprechend bedÃ¼rfe es zur beruflichen Reintegration keiner gezielten (beruflichen) Reha-Maß□nahme; ausreichend sei vielmehr die Vermittlung eines zustandsangepassten Arbeitsplatzes. Der gegen diesen Bescheid erhobene Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 21.03.1997).

Im anschließ□enden Klageverfahren hat das Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) eine Auskunft des letzten Arbeitgebers des KlÃ¤gers, der Firma F. S. sowie Befundberichte und Unterlagen der den KlÃ¤ger behandelnden Ã□rzte Dr.G. und H. zum Verfahren beigenommen. Der zum gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen ernannte Arzt fÃ¼r Sozial- und Betriebsmedizin Dr.E. ist in seinem Aktenlagegutachten vom 28.10.1999 zu dem Ergebnis gelangt, der KlÃ¤ger kÃ¶nne, jedenfalls in Tagschicht weiterhin als FrÃ¤ser tÃ¤tig sein. Auf Anfrage des SG hat das Arbeitsamt

Schweinfurt mitgeteilt, dass bei den in der Region ansÃ¤ssigen GroÃunternehmen die ArbeitsplÃ¤tze an CNC-Maschinen Ã¼blicherweise im 2-Schicht-Betrieb ausgestaltet seien und Akkordarbeit nicht zu leisten sei. Der Arbeitstakt und die StÃ¼ckzahlen wÃ¼rden weitgehend durch die Maschine bestimmt. Nach Auskunft des AA WÃ¼rzburg sind in dessen Amtsbezirk Stellen fÃ¼r CNC-FrÃ¤ser vorhanden, deren Anforderungsprofil keine Arbeitsleistung in Nachtschicht und/oder Akkord vorsieht.

Mit Urteil vom 08.02.2000 hat das SG die Klage abgewiesen: Eine Umschulung sei nicht angezeigt. Der KlÃ¤ger habe sich von seiner frÃ¼her ausgeÃ¼bten Facharbeit als CNC-FÃ¤ser gelÃ¶st, ohne damals gesundheitlich dazu gezwungen gewesen zu sein. Im Anschluss an die AuskÃ¼nfte der Beigeladenen (Arbeitsamt WÃ¼rzburg) gebe es ausreichend ArbeitsplÃ¤tze, bei denen die TÃ¤tigkeit eines CNC-FrÃ¤sers ohne die Forderung von Schicht- und Akkordarbeit ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nnte. Im Ãbrigen garantiere auch der Beruf des Ergotherapeuten keine stressfreie TÃ¤tigkeit. Davon abgesehen gebe es auch andere TÃ¤tigkeiten im Gesundheitsbereich, bei denen eine kÃ¼rzere Umschulungszeit zur adÃ¤quaten Wiedereingliederung des KlÃ¤gers in das Erwerbsleben genÃ¼gt hÃ¤tte. Eine Rechtfertigung fÃ¼r die Ãberschreitung der FÃ¶rderhÃ¶chstdauer (2 Jahre) sei somit nicht zu erkennen.

Mit der hiergegen eingelegten Berufung macht der KlÃ¤ger geltend, es gehe ihm im Nachhinein insbesondere um die im Vergleich zur Beigeladenen hÃ¶heren Leistungen der Beklagten bei Fahrtkosten und Ãbergangsgeld. Weiter trÃ¤gt er vor, er habe die TÃ¤tigkeit des CNC-FrÃ¤sers aus gesundheitlichen GrÃ¼nden beenden mÃ¼ssen (wegen einer chronischen Magen-Darmerkrankung). Der Arbeitsmarkt halte auch keine Stellen fÃ¼r Bewerber bereit, die gesundheitlich bedingt nicht in der Lage seien, die TÃ¤tigkeit als CNC-FrÃ¤ser im Akkord bzw unter akkordÃ¤hnlichen Bedingungen auszuÃ¼ben. In aller Regel sei Schichtbetrieb erforderlich. Der Arbeitsablauf sei fremdbestimmt; Arbeitstakt und StÃ¼ckzahlen wÃ¼rden weitgehend durch die Maschine bestimmt. Die TÃ¤tigkeit des an den Maschinentakt gebundenen FrÃ¤sers sei aber vergleichbar mit Akkordarbeit.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 08.02.2000 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 15.01.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.03.1997 zu verurteilen, die Kosten fÃ¼r die Ausbildung zum Ergotherapeuten unter Anrechnung der vom Arbeitsamt Schweinfurt erbrachten Leistungen zu Ã¼bernehmen. Hilfsweise beantragt er, den Sachverhalt im Sinne der BeweisantrÃ¤ge aus dem Schriftsatz vom 24.05.2000 weiter aufzuklÃ¤ren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist â zur Vermeidung von Wiederholungen â auf die erstinstanzielle

UrteilsbegrÃ¼ndung bzw auf die AusfÃ¼hrungen in den angefochtenen Bescheiden.

Dem Senat haben neben den Reha-Unterlagen der Beklagten und den Streitakten erster und zweiter Instanz die Leistungs- und Rehabilitationsunterlagen des Arbeitsamtes WÃ¼rzburg vorgelegen. Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der genannten Unterlagen Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151 SGG) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§ 144 SGG). Obwohl die ursprÃ¼nglich begehrte Umschulung zwischenzeitlich vollstÃ¤ndig abgeschlossen ist und deshalb nicht mehr Gegenstand des im Berufungsverfahren weiter verfolgten Klagebegehrens sein kann, fehlt es vorliegend nicht am RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r die Fortsetzung des sozialgerichtlichen Verfahrens in der Rechtsmittelinstanz; denn der KlÃ¤ger behauptet schlÃ¼ssig eine fortdauernde Beschwer durch die generelle Ablehnung der von ihm konkret geforderten Reha-MaÃnahme seitens der Beklagten. Diese Beschwer kann auch nach Abschluss der Umschulung darin liegen, dass ohne die vom KlÃ¤ger als rechtswidrig angesehene Ablehnung der begehrten BerufsfÃ¶rderung die akzessorischen Leistungen fÃ¼r Fahrtkosten und Ãbergangsgeld wesentlich hÃ¶her gewesen wÃ¤ren als bei der Beigeladenen.

Die Berufung ist jedoch sachlich nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat in rechtlich nicht zu beanstandender Weise festgestellt, dass fÃ¼r den vom KlÃ¤ger geltend gemachten Anspruch auf Bewilligung berufsfÃ¶rdernder Leistungen zur Rehabilitation zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung die persÃ¶nlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind und die Beklagte in ihren ablehnenden Entscheidungen weder die gesetzlichen Grenzen ihres Ermessens Ã¼berschritten noch von dem Ermessen in einer dem Zweck der ErmÃ¤chtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (Â§ 54 Abs 2 Satz 2 SGG). Das Erstgericht hat dabei den rechtserheblichen Sachverhalt umfassend dargestellt, die an die begehrten Leistungen geknÃ¼pften Voraussetzungen zutreffend wiedergegeben und das Beweisergebnis frei von Rechtsfehlern gewÃ¼rdigt. Der Senat sieht daher von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab und verweist insoweit auf das angefochtene Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 08.02.2000 (Â§ 153 Abs 2 SGG). Weiterer Sachermittlungen bedurte es nicht. Der Senat sieht die im Schriftsatz vom 24.05.2000 aufgeworfenen Fragen durch die Beweiserhebungen des SG jedenfalls in dem Sinne als hinreichend geklÃ¤rt an, dass neben der (erfÃ¼llten) Leistungspflicht der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit auch aus der gesetzlichen Rentenversicherung und innerhalb des von dieser abgedeckten Risikobereichs AnsprÃ¼che gegen die Beklagte nicht bestehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024